

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

Unsere Lieferungen erfolgen ausschliesslich aufgrund der nachstehenden Bestimmungen, deren Inhalt bei Auftragserteilung und im Besonderen mit der Annahme unserer Offerten, Auftragsbestätigungen und Fakturen als anerkannt gelten. Nebenabreden bedürfen der schriftlichen Form. Ziffer 10 gilt auch bei Nichtzustandekommen eines Vertragsabschlusses.

1. Preise

Die angebotenen Preise können aufrecht erhalten werden, wenn die in unseren Angeboten genannten Waren und Dienstleistungen in den erwähnten Mengen und Fristen unverändert bestellt werden. Im Falle einer wesentlichen Änderung der Umstände, welche für die Preisfestsetzung richtungsweisend waren, sind wir berechtigt, unsere Verkaufspreise den neuen Gegebenheiten anzupassen. Dies gilt auch für bereits bestellte aber noch nicht ausgeführte Lieferungen.

Unsere Offerten sind freibleibend; sie verpflichten uns erst nach deren Annahme. Ohne anderweitige Angaben verstehen sich die Preise ab unserem Werk Oberbüren (Schweiz) und exklusive Mehrwertsteuer. Bei Bestellungen, welche sich nicht auf Listen- oder Angebotspreise stützen, anerkennt der Käufer die Preise nach Ergebnis.

2. Spedition, Porto, Verpackung

Die Lieferung erfolgt, soweit nichts anderes vereinbart wurde, unversichert ab unserem Domizil, wobei die Frachtkosten in der Faktura offen ausgewiesen werden. Die Spedition erfolgt nach Angaben des Käufers. Fehlen diese, wählen wir für Sie den günstigsten und schnellsten Weg. Die Verpackung ist in unseren Preisen inbegriffen. Alle übrigen Nebenkosten für Einfuhr, Ausfuhr, Bewilligungen, Beurkundungen, Steuern, Gebühren und Zölle sind Sache des Käufers.

3. Nutzen und Gefahr

Nutzen und Gefahr gehen über, wenn die Ware zum Versand gebracht oder abgeholt wurde. Sendungen mit Transportschäden sind anzunehmen und die Mängel der betreffenden Transportunternehmung zwecks Tatbestandesaufnahme sofort schriftlich anzumelden.

4. Erzeugnisse und Leistungen in Sonderausführung

Soweit nichts anderes vereinbart wurde, bleiben alle Pläne, Zeichnungen, Konstruktions- und Projektunterlagen, Formen, Werkzeuge, Software und dergleichen unser Eigentum. Der Käufer verpflichtet sich, die ihm allenfalls auferlegten Vorbereitungsarbeiten wie das Verfassen von Pflichten- und Lastenheften, das Erstellen von Spezifikationen, Installationen, usw. rechtzeitig und auf eigene Kosten und Gefahr vorzunehmen.

5. Umfang der Lieferpflicht

Die Angabe der voraussichtlichen Lieferfrist erfolgt unverbindlich; für deren Einhaltung tragen wir bestmöglichst Sorge. Verzögerungen, welche durch Nichteinhaltung der Lieferfristen durch Unterlieferanten oder durch höhere Gewalt wie gänzliche oder teilweise Stilllegung unserer Lieferwerke, Mobilmachung, Krieg, Streik, Feuer, das Inkrafttreten von Einfuhrverboten, Rohstoffmangel und Kontingentierungen entstehen, berechtigen den Käufer nicht, vom Auftrag zurückzutreten oder Ersatzforderungen zu stellen.

6. Zahlungen

Die Fakturen sind innert 30 Tagen rein netto zahlbar, sofern nichts anderes vereinbart worden ist. Nach Ablauf der 30 Tage sind wir berechtigt, den Kunden durch Ansetzung einer Zahlungsfrist in Verzug zu setzen und nach Fristablauf Verzugszinsen von 8% und Spesen zu berechnen. Das Verrechnungsrecht mit bestehenden oder geltend gemachten Ansprüchen des Käufers wird ausdrücklich wegbedungen. Die Zahlungspflicht wird durch geltend gemachte Mängel ebenfalls nicht beeinflusst.



7. Eigentumsvorbehalt

Das von uns gelieferte Material bleibt bis zum vollständigen Eingang des vereinbarten Kaufpreises unser Eigentum.

8. Gewährleistung

Offensichtliche Mängel sind uns innerhalb von 8 Tagen nach Ankunft der Ware schriftlich anzubringen, andernfalls die Lieferung als vorbehaltlos angenommen gilt. Im Falle von verdeckten Mängeln ist die Mängelrüge sofort nach Entdeckung der Mängel schriftlich anzubringen. Sofern nichts anderes vereinbart ist, beträgt die Gewährleistungsfrist für unsere Produkte zwei Jahre ab Rechnungsdatum. Für in dieser Frist auftretende Herstellungs-, Verarbeitungs- oder Materialfehler kommen wir durch Instandsetzung oder Ersatzlieferung nach unserer Wahl auf. Ansprüche auf Schadenersatz, Wandlung des Kaufes oder Minderung des Kaufpreises sind ausgeschlossen. Die Lebensdauer unserer Produkte ergibt sich aus dem individuellen Einsatz beim Käufer. Abnutzung durch Gebrauch ist deshalb von unserer Gewährleistung ausgeschlossen. Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind Software und andere von uns erbrachte Dienstleistungen innerhalb von 20 Arbeitstagen zu prüfen und deren Abnahme schriftlich oder elektronisch zu bestätigen. Fehlfunktionen in Softwarelieferungen sind innerhalb dieser Prüfungsfrist schriftlich anzuzeigen und werden von uns unter Berücksichtigung der Dringlichkeit so schnell als möglich korrigiert.

In keinem Fall bestehen Ansprüche des Käufers auf Deckung von Folgeschäden, welche direkt oder indirekt auf die Verwendung der von uns gelieferten Produkte oder durch uns erbrachten Leistungen zurückzuführen sind. Im Übrigen gelten unsere Gewährleistungsbestimmungen, welche wir Ihnen auf Verlangen zusenden oder welche auf unserer Homepage www.gorba.com eingesehen werden können.

10. Urheberrecht, Patent- und Markenrechte

Patent- und Markenrechte sowie Know-How und praktisches Erfahrungswissen, wie es in Plänen, Zeichnungen, Projektunterlagen, Modellen, Formen, Werkzeugen, Software, usw. zum Ausdruck kommt, bleiben unser Eigentum. Es ist ohne unsere ausdrückliche Genehmigung nicht gestattet, Unterlagen zu reproduzieren, anderweitig zu verwenden oder Dritten zugänglich zu machen. Insbesondere Software ist nur zum eigenen Gebrauch überlassen und darf nur zu Sicherungszwecken kopiert werden.

11. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Für alle Verträge mit der Gorba AG, CH-Oberbüren, gilt ausschliesslich schweizerisches Recht, insbesondere das Schweizerische Obligationenrecht. Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesen Verträgen ist Oberbüren (Kanton St.Gallen/Schweiz). Für alle Verträge mit der Gorba GmbH, D-Hannover gilt deutsches Recht, respektive EU-Recht. Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesen Verträgen ist Hannover (Deutschland).

GORBA AG / Gorba GmbH
CH-Oberbüren / D-Hannover: 1. September 2010